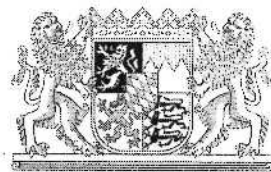


Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Oskar von Miller Stiftung
c/o Deutsches Museum
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Museumsinsel 1
80538 München

Bearbeitet von
Herr [REDACTED]

Telefon/Fax
+49 89 2176 [REDACTED]

Zimmer
[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
12.1-1222.1 M/M 08

München,
28.10.2020

Stiftungsaufsicht;
Oskar von Miller Stiftung;
Anlage: Neufassung der Satzungssatzung

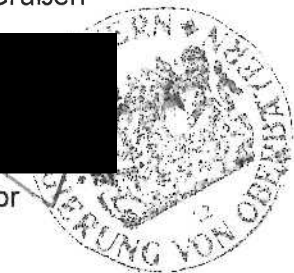
Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir genehmigen gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz die vom Verwaltungsrat der Oskar von Miller Stiftung im Umlaufverfahren beschlossene Neufassung der Satzung.

Das Finanzamt München, Abt. Körperschaften, Buchstaben E-Z, erhält eine Kopie dieses Schreibens und der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Regierungsdirektor



Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Oskar von Miller Stiftung
Satzung

§ 1	Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Stiftungszweck	2
§ 3	Einschränkungen	3
§ 4	Grundstockvermögen	4
§ 5	Stiftungsorgane	4
§ 6	Stiftungsvorstand	4
§ 7	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 8	Vertretung der Stiftung	6
§ 9	Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes	6
§ 10	Vorstandssitzungen	6
§ 11	Stiftungsrat	6
§ 12	Aufgaben des Stiftungsrats	8
§ 13	Beschlussfassung des Stiftungsrats	8
§ 14	Stiftungsratssitzungen	9
§ 15	Prüfungsrecht	9
§ 16	Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung	9
§ 17	Vermögensanfall	9
§ 18	Stiftungsaufsicht	10
§ 19	Inkrafttreten	10

Präambel

Die Oskar von Miller Stiftung wurde zur Ehrung des Gründers und Erbauers des Deutschen Museums in München, Dr.-Ing. Oskar von Miller, zu seinem 70. Geburtstage anlässlich der Einweihung des Deutschen Museums im Jahre 1925 eingerichtet (StAnz. 1925 Nr. 107). Im Jahre 1960 wurde der Stiftung das Vermögen der Adolf und-Luise-Haeuser-Stiftung und der St.-Ansgar-Stiftung, des Unterstützungsfonds und des Betriebsmittelfonds des Deutschen Museums übertragen.

Das Deutsche Museum als eines der größten naturwissenschaftlichen Museen vermittelt auf ca. 45 000 qm Ausstellungsfläche Wissen über Wissenschaft und Technik. Damit das Deutsche Museum seine Aufgaben im Sinne des Stifterwillens auch zukünftig in attraktiver Weise wahrnehmen und ein Forum der Zukunft entstehen kann, müssen Förderer gewonnen werden. Aus diesem Grund wurde eine Neufassung der Satzung der Stiftung notwendig.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Oskar von Miller Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die eigene Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Mittelbeschaffung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Errichtung / Umgestaltung des durch das Deutsche Museum geplanten Forums der Zukunft auf der Museumsinsel als ein architektonisches Wahrzeichen Münchens, indem die Stiftung finanzielle Mittel einwirbt und sie zur Finanzierung des Projekts nach Abruf durch den „Projektkoordinator der Generaldirektion des Deutschen Museums für das Forum der Zukunft“ an das Deutsche Museum weiterleitet.
 - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - c) die Förderung von Personen mittels Beihilfen zu Studienreisen im In- und Ausland zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Weiterbildung, insbesondere wenn die Ergebnisse dieser Studienreisen dem Deutschen Museum und damit der Allgemeinheit zugutekommen. Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitneh-

- mern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen;
- d) Gewährung von Beihilfen zum Besuch des Deutschen Museums an minderbemittelte, nicht in München ansässige junge Leuten (Studierende an Universitäten und Hochschulen, Schülerinnen und Schüler an höheren Unterrichtsanstalten, Handwerkern und Arbeitern), für deren weitere Ausbildung ein Besuch des Deutschen Museums zweckmäßig erscheint.
- (4) Weiterer Stiftungszweck ist, unter dem Vorbehalt der vorrangigen Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß Abs. 3, die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Deutschen Museums, soweit dies erforderlich und aufgrund der Finanzlage der Stiftung möglich ist.
- (5) Der Stiftungszweck kann weiterhin verwirklicht werden insbesondere durch
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Kampagnen und Veranstaltungen zur Mitteleinwerbung. Im Falle der Einwerbung von Mitteln für die Errichtung / Umgestaltung des Forums der Zukunft sollen solche Kampagnen und Veranstaltungen in enger Abstimmung mit dem „Projektkoordinator bzw. der Projektkoordinatorin der Generaldirektion des Deutschen Museums für das Forum der Zukunft“ durchgeführt werden;
 - b) die Darstellung von Stiftungsziel, Stiftungsarbeit und Stiftungsleistungen im Rahmen einer nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit, auch zur Anregung einer breiten öffentlichen Auseinandersetzung über Naturwissenschaft, Kultur und Technik sowie zur Generierung weiterer finanzieller Mittel;
 - c) die Nachwuchsförderung im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, insbesondere durch finanzielle Unterstützung von naturwissenschaftlich-technischen Wettbewerben und durch Gewährung von Studienbeihilfen, und die Vermittlung von Naturwissenschaften und Technik in der Bevölkerung, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen zu Initiativen und Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Körperschaften, die dem vorgenannten Zweck dienen. Die Vergabekriterien für die Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen, auch im Falle der Abänderung.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen und sofern die Stiftung nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. ²Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögens beläuft sich zum 31.12.2017 auf 44.124,49 €. Es besteht aus Wertpapieren und Bargeld.
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) in Form von Geld, Rechten und sonstigen Gegenständen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich der Erhöhung des Grundstockvermögens gewidmet, so können sie ausschließlich, unmittelbar und zeitnah den in § 2 genannten Zwecken dienen.
- (3) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrates kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand;
- der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) ¹Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen besteht. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Ersatzperson vom Stiftungsrat gewählt. ²Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. ³Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. ⁴Auf Ersuchen der bzw. des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall ihrer bzw. seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, oder
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen; diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

- (4) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. ²Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies erlaubt. ²Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (6) ¹Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstandes werden der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. ²Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. ²Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) ¹Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. ²Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die Stiftung über ausreichende Mittel verfügt. ³Die Anstellung von Mitarbeitern und Hilfskräften sowie die Beauftragung Dritter mit Aufgaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ist zulässig, wenn hierfür ausreichende Mittel der Stiftung vorhanden sind.
- (3) ¹Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. ²Der Wirtschaftsplan ist dem Stiftungsrat zur Billigung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat Vorschläge zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen vor.
- (5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise verantwortlich.
- (6) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (7) ¹Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. ²Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. ³Die geprüften Unterlagen sind dem Stiftungsrat zur Billigung zuzuleiten und der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (8) ¹Im Verhältnis zur Stiftung haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Sofern ihre Vermögenslage dies ermöglicht, stellt die Stiftung ihre Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen

von Finanzämtern wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8 Vertretung der Stiftung

¹Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) ¹Der Vorstand beschließt stets einstimmig unter Mitwirkung aller anwesenden Vorstandsmitglieder. ²Die Stimmrechtsübertragung von Vorstandsmitgliedern, die am Erscheinen zu einer Vorstandssitzung gehindert sind, ist zulässig. ³Ein Vorstandsmitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. ⁴Die Vertretungsbezeichnung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. ⁵Diese kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. ⁶In einer Sitzung darf nur von zwei Vertretungen Gebrauch gemacht werden. ⁷Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sein.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.
- (3) ¹Der Vorstand kann auch schriftlich beschließen. ²Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation (Telefax; E-Mail) sind zulässig. ³Schriftliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und alle Vorstandsmitglieder, die an der Beschlussfassung teilnehmen, einstimmig votieren. ⁴Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass der Vorstand für die Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) ¹Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. ²Die bzw. der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. ³In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der u.a. über die Jahresrechnung beschlossen wird. ⁴Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) ¹Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. ²Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) ¹Bei der Stiftung wird ein Stiftungsrat errichtet, dem mindestens vier und höchstens sieben Mitglieder angehören. ²Die Amtszeit der benannten Stiftungsrats-

mitglieder beträgt drei Jahre.¹ ³Der Stiftungsrat besteht aus

- der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor des Deutschen Museums;
- einer bzw. einem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu benennenden Vertreterin bzw. Vertreter,
- einer bzw. einem von der Technischen Universität München zu benennenden Vertreterin bzw. Vertreter;
- dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden des Personalrates des Deutschen Museums.

⁴Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) ¹Der Stiftungsrat kann, solange die Höchstzahl nicht erreicht ist, um weitere Mitglieder ergänzt werden. ²Hierbei hat der Verwaltungsratsvorsitzende des Deutschen Museums, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Technische Universität München ein Bestellungsrecht für je ein (weiteres) Mitglied.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (4) ¹Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Ersatzperson bestellt. ²Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds ein. ³Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers führen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder die unaufschiebbaren Geschäfte allein weiter.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall-
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, oder
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied per Beschluss abberufen; diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- (6) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. ²Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies erlaubt.
- (8) ¹Veränderungen innerhalb des Stiftungsrats werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. ²Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

¹ Derzeit bis zum 27.04.2019

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Amtstätigkeit des Vorstandes, insbesondere durch Prüfung und Billigung der Jahresabrechnung nebst Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Absatz (3)). ²Ferner berät und unterstützt er den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) ¹Die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats ergeben sich aus dieser Satzung. ²Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
- a) den Haushaltsvoranschlag,
 - b) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - h) eine Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der ältesten Stellvertreterin bzw. des ältesten Stellvertreters. ³Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (2) ¹Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind und allen Stiftungsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind. ²Abwesenden Stiftungsratsmitgliedern steht kein nachträgliches Einspruchsrecht zu.
- (3) ¹Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. ²In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. ³Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf einen aus seiner Mitte gebildeten beschließenden Ausschuss übertragen, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen.

§ 14 Stiftungsratssitzungen

- (1) ¹Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. ²Die bzw. der Stiftungsratsvorsitzende – im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. ³In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der u.a. über die Billigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen wird. ⁴Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Stiftungsrat einberufen werden.
- (2) ¹Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. ²Die Stiftungsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 15 Prüfungsrecht

Die Rechnungsprüfung obliegt der Stiftungsaufsichtsbehörde. Ergänzend kann auch der Bayerische Oberste Rechnungshof (gem. Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 BayHO) eine Rechnungsprüfung durchführen.

§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. ³Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ¹Über Änderungen dieser Satzung nach Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat nach vorheriger Anhörung des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. ²Über Änderungen dieser Satzung nach Abs. 2 beschließt der Stiftungsrat nach vorheriger Anhörung des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Viertel bei Anwesenheit aller Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR), die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

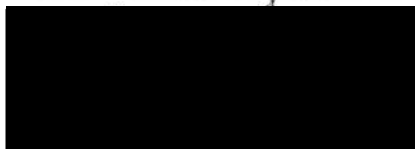
§ 18 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag Ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung der Oskar-von Miller-Stiftung in der Fassung vom 22.07.1985 außer Kraft.

München, den 05.10.2020



Vorsitzender des Vorstands

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom ... 28.10.2020

Nr. ... 12.1-1222 1 M/11 OR

